

**Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für
interkulturelle Kunst- und Kulturmaßnahmen durch das Land Nordrhein-Westfalen
(Fördergrundsätze Interkultur)**

1.

Bezeichnung des Förderprogramms

Künste im interkulturellen Dialog

2. Förderzweck und -grundsätze

2.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die sich mit der künstlerisch-kulturellen Vielfalt des Landes NRW befassen, die im Laufe seiner langen Einwanderungsgeschichte und im Kontext der Globalisierung entstanden ist. Auf der Grundlage des „Prinzips der Einheit in Verschiedenheit“ soll durch die Förderung von entsprechenden Projekten der interkulturelle Dialog zwischen den hier lebenden Menschen unterschiedlicher Herkunft mit den Mitteln der Kunst positiv unterstützt werden.

Die Projektförderung von Gastspielen aus dem Ausland sowie von Maßnahmen, die nicht den interkulturellen Dialog mit den Mitteln der Künste in den Fokus stellen, ist nicht vorgesehen (z.B. Projekte mit überwiegend sozialpolitischen Aspekten, Erinnerungskultur, internationale Projekte). Projekte, die eine nachhaltige Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerinnen und Partnern anstreben, können ggf. als Kooperationsförderung im Bereich der internationalen Kulturpolitik unterstützt werden.

2.2

Vorrang genießen Projekte, die

- sich künstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Denkweisen der vielfältigen in Nordrhein-Westfalen lebenden Kulturen auseinandersetzen;
- künstlerisch mit unterschiedlichen Austausch- und Kommunikationsformen experimentieren;
- sich mit den Mitteln der Kunst an einem Diskurs beteiligen, der sensibilisierend zur Klärung der Frage beiträgt, wo die Grenzen einer gleichberechtigten kulturellen Verschiedenheit liegen und wo sich kulturelle Besonderheiten auch auf einen gemeinsamen Wertekanon beziehen müssen;
- dazu beitragen, dass kulturelle Vielfalt als Bereicherung und Chance und nicht als Problem oder Bedrohung wahrgenommen wird und
- die eine besondere künstlerische Qualität haben.

3. Antragstellerinnen und -steller

Alle nordrhein-westfälischen kommunalen und freien Kulturinstitutionen, Kulturträger und Künstlerinnen und Künstler, die in Nordrhein-Westfalen künstlerische Projekte durchführen wollen, welche die hier formulierten Fördergrundsätze und -voraussetzungen erfüllen.

4. Antragsverfahren

4.1

Anträge sind nur einzureichen, wenn die Landeszuwendung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden voraussichtlich mindestens 12.500 Euro, bei allen übrigen Antragstellenden mindestens 2.000 Euro beträgt. Die Förderung setzt auch im außergemeindlichen Bereich eine angemessene Eigenleistung in Form von Barmitteln voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind. Darüber hinaus ist ein angemessener Betrag für eine wirksame und zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit auszuweisen.

4.2

Die Anträge sind bei den Bezirksregierungen einzureichen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat. Die Anschriften der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen lauten wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 48 -
Postfach
59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 48 –
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 48 –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 48 -
50606 Köln

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -
48128 Münster

4.3

Für die Antragstellung ist die Verwendung eines speziellen Antragsvordrucks vorgeschrieben. Der Formantrag kann bei den Bezirksregierungen angefordert oder aus dem Internet bei der jeweiligen Bezirksregierung als PDF Datei herunter geladen werden.

4.4

Anträge sind für Projekte des Folgejahres jeweils bis zum **15. Oktober** des Vorjahres einzureichen.

Die Auswahl, welche Projekte für eine Förderung empfohlen werden, erfolgt im landesweiten Vergleich durch ein speziell hierfür einberufenes Fachgremium.